



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 22. April 2016

Nummer 16

### INHALTSVERZEICHNIS

<b>B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>	<b>153</b>	74	Zusammenlegung der Kath. Kirchengemeinden St. Antonius und St. Marien zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem „Namen Kath. Kirchengemeinde St. Antonius“ in Recklinghausen am 15.05.2016	155
71 Bekanntmachung: Geplante Ferngasleitung Legden – St. Hubert (Zeelink 2) der Open Grid Europe GmbH	153	75	Zusammenlegung der Kath. Kirchengemeinden St. Franziskus und St. Marien zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem „Namen Kath. Kirchengemeinde St. Franziskus“ in Marl am 16.05.2016	157
72 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I. S. 94 ff)	154	<b>C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b>	<b>159</b>	
73 Eingliederung der Kath. Kirchengemeinde St. Paul in Bocholt in die Katholische Kirchengemeinde Liebfrauen in Bocholt mit Wirkung vom 19.06.2016	155	76	Bekanntmachungsanordnung	159

## B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

### 71 Bekanntmachung: Geplante Ferngasleitung Legden – St. Hubert (Zeelink 2) der Open Grid Europe GmbH

Bezirksregierung Münster                      Münster, den 15.04.2016  
32.1.2.3

Die Open Grid Europe GmbH (OGE) plant den Neubau einer Ferngasleitung von der Station Legden im Kreis Borken zur Station Sankt Hubert auf dem Gebiet der Stadt Kempen im Kreis Viersen (Zeelink 2). Ein zweiter, sich südlich anschließender Trassenabschnitt von St. Hubert bis Aachen (Zeelink 1) wird in einem getrennten Verfahren (zeitlich parallel) betrachtet.

Aufgrund der Raumbedeutsamkeit des Vorhabens Zeelink 2 wird gemäß § 15 Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 32 Landesplanungsgesetz (LPIG NRW) ein Raumordnungsverfahren durchgeführt. Das Raumordnungsverfahren betrachtet das Projekt ausschließlich unter raumbedeutenden Gesichtspunkten und im überörtlichen Maßstab. Es hat zum Ziel, eine „raumordnerische Beurteilung“ zu erarbeiten, die als „Erfordernis der Raumordnung“ im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren zu berücksichtigen ist. Die rechtsverbindliche Festlegung der Trasse erfolgt erst im Planfeststellungsverfahren.

Zur Vorbereitung des Raumordnungsverfahrens fand am 24.06.2015 eine sogenannte „Antragskonferenz“ (Scoping) statt, bei der Untersuchungsumfang und -tiefe sowie die vor-

zulegenden Unterlagen bestimmt wurden. Nachdem nun die Verfahrensunterlagen vollständig vorliegen, wird das Raumordnungsverfahren eingeleitet.

Gemäß § 15 Abs. 3 ROG haben Personen, die von dem Vorhaben in ihren Belangen berührt werden, und öffentliche Stellen, deren Aufgabenbereich berührt wird, Gelegenheit, während der Auslegungsfrist Stellung zum Projekt zu nehmen. Die Unterlagen des Raumordnungsverfahrens werden in der Zeit vom

**09. Mai 2016 bis einschließlich 01. Juli 2016**

an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

#### Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3

48143 Münster

Dezernat 32 – Regionalentwicklung

Raum 312 (Herr Leißing)

Montag bis Donnerstag

08.00 bis 16.00 Uhr

Freitag

08.00 bis 13.00 Uhr

#### Kreis Borken

Burloer Str. 93

46325 Borken

Fachbereich 66 – Natur und Umwelt

Raum 1438 (Herr P. Nattefort)

Montag bis Donnerstag

08.00 bis 15.30 Uhr

Freitag

08.00 bis 12.00 Uhr

**Kreis Coesfeld**

Friedrich-Ebert-Str. 7  
48653 Coesfeld  
01 – Büro des Landrats, Kreisentwicklung  
Raum 135 (Herr Raabe)

Montag bis Donnerstag 08.30 bis 12.00 Uhr  
und 14.00 bis 16.00 Uhr  
Freitag 08.30 bis 12.00 Uhr

**Regionalverband Ruhr**

Referat Regionalplanung  
Kronprinzenstraße 35  
45128 Essen  
Bibliothek – Erdgeschoss (Frau Kronemeyer)

Montag bis Donnerstag 09.00 bis 16.00 Uhr  
Freitag 09.00 bis 14.00 Uhr

**Stadt Duisburg**

Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement  
Friedrich-Albert-Lange-Platz 7  
47051 Duisburg  
Raum 215

Montag bis Freitag 08.00 bis 16.00 Uhr

**Kreis Recklinghausen**

Kurt-Schumacher-Allee 1  
45657 Recklinghausen  
Raum 2.4.15

Montag bis Donnerstag 08.30 bis 12.00 Uhr  
und 13.30 bis 16.00 Uhr  
Freitag 08.30 bis 12.00 Uhr

**Kreis Wesel**

Verwaltungsgebäude Wesel (Kreishaus)  
Reeser Landstraße 31  
46483 Wesel  
Raum 529

Montag bis Donnerstag 08.30 bis 12.00 Uhr  
und 14.00 bis 16.00 Uhr  
Freitag 08.30 bis 13.00 Uhr

**Bezirksregierung Düsseldorf**

Cecilienallee 2  
40474 Düsseldorf  
Raum 368a

Montag bis Donnerstag: 9.00 bis 11.30 Uhr  
und 13.00 bis 16.00 Uhr  
Freitag: 9.00 bis 11.30 Uhr  
und 13.00 bis 14.00 Uhr

**Stadt Krefeld**

Fachbereich Stadtplanung  
Parkstraße 10  
47829 Krefeld  
Raum 311

Montag bis Mittwoch: 8.30 bis 12.30 Uhr  
und 14.00 bis 15.30 Uhr  
Donnerstag: 8.30 bis 12.30 Uhr  
und 14.00 bis 17.30 Uhr  
Freitag: 8.30 bis 12.30 Uhr

**Kreis Kleve**

Nassauerallee 15 – 23  
47533 Kleve  
Raum E. 239

Montag bis Donnerstag: 9.00 bis 16.00 Uhr  
Freitag: 9.00 bis 12.30 Uhr

**Kreis Viersen**

Kreishaus des Kreises Viersen  
Rathausmarkt 3  
41747 Viersen  
1. OG, Planaushang (Vorraum 1200)

Montag bis Freitag: 9.00 bis 16.00 Uhr

Stellungnahmen können innerhalb der Auslegungsfrist bis zum 01. Juli 2016 schriftlich, per E-Mail (michael.leissing@brms.nrw.de) oder zur Niederschrift bei den auslegenden Behörden geltend gemacht werden.

Die eingegangenen Stellungnahmen werden im weiteren Verfahren in die Abwägung einbezogen. Das Raumordnungsverfahren wird mit einer raumordnerischen Beurteilung des Projektes abgeschlossen, die anschließend veröffentlicht wird. Eine gesonderte Benachrichtigung erfolgt nicht.

Eventuell entstehende Kosten, die bei der Einsichtnahme und / oder bei der Geltendmachung von Anregungen entstehen, können nicht erstattet werden.

Die Verfahrensunterlagen können auch im Internet (<http://www.brms.nrw.de/go/verfahren>) unter dem Menüpunkt „Regionalplanung“ eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

Im Auftrag

gez. Michael Leissing

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2016 S. 153-154

## 72 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I. S. 94 ff)

Die Ineos Phenol GmbH, Dechenstraße 3, 45966 Gladbeck hat mit Schreiben vom 18. Dezember 2015 die Erweiterung der bestehenden Gleis- und Weichenanlage zur Schaffung neuer Abstellgleise beantragt. In diesem Zusammenhang sind zudem, im Bereich der entsprechenden Gleiskörper, die Verlegung der vorhandenen Kesselwagen-Entleerstation, die Errichtung eines zusätzlichen Verladearms für Aceton und der Neubau eines Lokschuppens geplant.

Das beantragte Vorhaben unterfällt der Anlage 1 Ziffer 14.8 UVPG. Aufgrund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 c UVPG wird gemäß § 3 a UVPG festgestellt, dass für das beabsichtigte Bauvorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von den Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist. Die dieser Feststellung zugrunde liegenden Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster eingesehen werden.

Münster, 13. April 2016

Bezirksregierung Münster  
Az. 25.17.01.03 (1/2016)

Im Auftrag  
gez. Dagmar Richter

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2016 S. 154

73 **Eingliederung der Kath. Kirchengemeinde St. Paul in Bocholt in die Katholische Kirchengemeinde Liebfrauen in Bocholt mit Wirkung vom 19.06.2016**



FELIX GENN

Divina Miseratione et Sanctae Apostolicae Sedis Gratia  
Episcopus Monasteriensis

Urkunde

über die Eingliederung der Katholischen Kirchengemeinde St. Paul in Bocholt in die Katholische Kirchengemeinde Liebfrauen in Bocholt

- I. Mit Wirkung vom 19. Juni 2016 wird die Katholische Kirchengemeinde St. Paul in Bocholt in die Katholische Kirchengemeinde Liebfrauen in Bocholt eingegliedert. Sitz der Kirchengemeinde ist Bocholt. Der Priesterrat wurde gem. can. 515 § 2 des CIC dazu angehört.
- II. Mit dem Zeitpunkt der Eingliederung der Kirchengemeinde hört die Katholische Kirchengemeinde St. Paul in Bocholt zu existieren auf. Das Gebiet der Kirchengemeinde Liebfrauen wird um das Gebiet der eingegliederten Kirchengemeinde erweitert. Ebenso sind deren Mitglieder die Mitglieder der bestehenden Kirchengemeinde Liebfrauen in Bocholt.
- III. Die Kirche St. Paul in Bocholt wird Filialkirche in der Katholischen Kirchengemeinde Liebfrauen in Bocholt. Sie behält ihr Patrozinium.
- IV. Mit dem Zeitpunkt der Eingliederung der Katholischen Kirchengemeinde St. Paul in Bocholt in die Katholische Kirchengemeinde Liebfrauen in Bocholt geht deren Vermögen, nämlich der Grundbesitz, das bewegliche Vermögen sowie alle Forderungen und Verbindlichkeiten auf die Katholische Kirchengemeinde Liebfrauen in Bocholt über. Die Eigentümerbezeichnungen der auf den Namen der bisherigen Katholischen Kirchengemeinde St. Paul (Kirchenfonds) in Bocholt lautenden Grundbücher werden berichtigt in Katholische Kirchengemeinde Liebfrauen in Bocholt.

Münster, 07. März 2016



URKUNDE

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 07. März 2016 benannte Eingliederung der Katholischen Kirchengemeinde St. Paul in Bocholt in die Katholische Kirchengemeinde Liebfrauen in Bocholt mit Wirkung vom 19. Juni 2016 wird gemäß § 4 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

- 48.03.01.02-

48128 Münster, den 7. April 2016

Der Regierungspräsident  
In Vertretung



*Dorothee Feller*

Dorothee Feller

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2016 S. 155

74 **Zusammenlegung der Kath. Kirchengemeinden St. Antonius und St. Marien zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem „Namen Kath. Kirchengemeinde St. Antonius“ in Recklinghausen am 15.05.2016**



FELIX GENN

Divina Miseratione et Sanctae Apostolicae Sedis Gratia  
Episcopus Monasteriensis

Urkunde

über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Antonius in Recklinghausen

- I. Mit Wirkung vom 15. Mai 2016 lege ich die katholischen Kirchengemeinden St. Antonius in Recklinghausen und St. Marien in Recklinghausen zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen **Katholische Kirchengemeinde. St. Antonius** in Recklinghausen zusammen. Sitz der Kirchengemeinde ist Recklinghausen. Der Priesterrat wurde gem. can. 515 § 2 des CIC dazu angehört.
- II. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden hören die Kirchengemeinden St. Antonius in Recklinghausen und St. Marien in Recklinghausen zu existieren auf. Das Gebiet der neuen Kirchengemeinde wird aus dem der zusammengelegten Kirchengemeinden gebildet, ebenso wie deren Mitglieder die Mitglieder der neuen Kirchengemeinde St. Antonius sind.
- III. Die Kirchen St. Antonius von Padua in Recklinghausen, St. Marien in Recklinghausen, Herz Jesu in Recklinghausen-Röllinghausen, St. Gertrudis in Recklinghausen-Hillerheide, Heilig Kreuz in Recklinghausen und St. Joseph in Recklinghausen behalten ihre bisherigen Patrozinien. Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde wird die Kirche St. Antonius von Padua in Recklinghausen. Die Kirche St. Marien in Recklinghausen wird Filialkirche. Die Kirchen Herz Jesu in Recklinghausen-Röllinghausen, St. Gertrudis in Recklinghausen-Hillerheide, Heilig Kreuz in Recklinghausen und St. Joseph in Recklinghausen bleiben Filialkirchen.
- IV. Zur Verwaltung und Vertretung des Vermögens in der Kirchengemeinde St. Antonius wird durch besondere bischöfliche Urkunde ein Verwaltungsausschuss bestellt, der bis zur Konstituierung des neu gewählten Kirchenvorstandes im Amt bleibt. Für ihn gelten die

Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924.

- V. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden geht deren Vermögen, nämlich der Grundbesitz, das bewegliche Vermögen sowie alle Forderungen und Verbindlichkeiten auf die Katholische Kirchengemeinde St. Antonius über.

Die Eigentümerbezeichnungen der auf die Namen der bisherigen Katholischen Kirchengemeinden lautenden Grundbücher werden berichtigt in Katholische Kirchengemeinde St. Antonius. Kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds) bleiben bestehen.

Den bisherigen Fondsbezeichnungen werden als Unterscheidungszusatz das Patrozinium der bisherigen verwaltenen Kirchengemeinde hinzugefügt.

Im Einzelnen:

1. Die Eigentümerbezeichnungen der bisher auf den Namen der Katholischen Kirchengemeinde St. Marien, Recklinghausen, der Katholischen Kirchengemeinde St. Antonius in Recklinghausen und der Katholischen Pfarrgemeinde St. Gertrudis, Recklinghausen lautenden Grundbücher werden berichtigt in Katholische Kirchengemeinde St. Antonius.
2. Der bisher in der Kath. Kirchengemeinde St. Antonius, Recklinghausen verwaltete Fonds erhält folgende Bezeichnung: „Katholische Kirchengemeinde St. Antonius (Pfarrfonds) in Recklinghausen“ ist künftig Pfarrfonds St. Antonius.
3. Der bisher in der Kath. Kirchengemeinde St. Marien, Recklinghausen verwaltete Fonds erhält folgende Bezeichnung: „Katholische Kirchengemeinde St. Marien (Pfarrfonds), Recklinghausen“ ist künftig Pfarrfonds St. Marien.

Die unter Ziff. 2 und Ziff. 3 genannten Fonds sind kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie werden in der Katholischen Kirchengemeinde St. Antonius vom Kirchenvorstand – bis zu dessen Wahl vom Verwaltungsausschuss – verwaltet.

Die Grundbücher sind entsprechend zu berichtigen.

Münster, 08. März 2016



FELIX GENN

Divina Misericordie et Sanctae Apostolicae Sedis Gratia  
Episcopus Monasteriensis

Urkunde

über die Bestellung eines Verwaltungsausschusses  
gem. § 19 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen  
Kirchenvermögens für die Katholische Kirchengemeinde  
St. Antonius in Recklinghausen

Durch Urkunde des Bischofs von Münster vom 08. März 2016 werden die katholischen Kirchengemeinden St. Anto-

nus in Recklinghausen und St. Marien in Recklinghausen mit Wirkung vom 15. Mai 2016 zur neuen Kirchengemeinde St. Antonius zusammengelegt.

### § 1

Zur Verwaltung und Vertretung des Vermögens in der neuen Kirchengemeinde bestelle ich gemäß § 19 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 einen Ausschuss, dem der Pfarrer der Kirchengemeinde als Vorsitzender und weitere 17 Gemeindemitglieder angehören:

Herr Pfarrer Aloys Wiggeringloh als Vorsitzender  
Frau Maria-Anna Arning  
Frau Margret Badorrek  
Herr Michael Friepörtner  
Herr Thomas Hahn  
Herr Christoph Heitkamp  
Herr Bernd Hövelmann  
Herr Joachim Hoffmann  
Herr Bernhard Hülsdau  
Herr Tobias Janzhoff  
Herr Christoph Klein  
Herr Ralf Marzinzik  
Herr Paoletto Masili  
Herr Christoph Nahlinger  
Herr Hermann-Josef Schulte  
Herr Heinz-Hermann Tophoven  
Herr Josef Voßel  
Herr Wolfgang Wagner

Vorsitzender des Verwaltungsausschusses ist der jeweilige Pfarrer der Kirchengemeinde. Der/die stellvertretende Vorsitzende wird von den Mitgliedern des Verwaltungsausschusses gewählt.

### § 2

Für den Verwaltungsausschuss gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 in seiner jeweiligen Fassung. Der Verwaltungsausschuss führt das Siegel des Kirchenvorstandes.

### § 3

Die Amtszeit des Verwaltungsausschusses endet mit der Konstituierung des neuen Kirchenvorstandes.

Münster, 09. März 2016

Kleyboldt, Generalvikar

URKUNDE

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 08. März 2016 benannte Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Antonius und St. Marien zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen „Katholische Kirchengemeinde St. Antonius“ in Recklinghausen mit Wirkung zum 15. Mai 2016 wird gemäß § 4 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

- 48.03.01.02-

48128 Münster, den 7. April 2016  
Der Regierungspräsident



In Vertretung

*Dorothee Feller*

Dorothee Feller

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2016 S. 155-157

**75 Zusammenlegung der Kath. Kirchengemeinden St. Franziskus und St. Marien zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem „Namen Kath. Kirchengemeinde St. Franziskus“ in Marl am 16.05.2016**



FELIX GENN

Divina Miseratione et Sanctae Apostolicae Sedis Gratia  
Episcopus Monasteriensis

Urkunde

über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Franziskus in Marl

- I. Mit Wirkung vom 16. Mai 2016 lege ich die katholischen Kirchengemeinden St. Franziskus in Marl (Hamm) und St. Marien in Marl zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen

**Katholische Kirchengemeinde St. Franziskus**

in Marl zusammen. Sitz der Kirchengemeinde ist Marl (Lenkerbeck). Der Priesterrat wurde gem. can. 515 § 2 des CIC dazu angehört.

- II. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden hören die Kirchengemeinden St. Franziskus und St. Marien zu existieren auf. Das Gebiet der neuen Kirchengemeinde wird aus dem der zusammengelegten Kirchengemeinden gebildet, ebenso wie deren Mitglieder die Mitglieder der neuen Kirchengemeinde St. Franziskus sind.

- III. Die Kirchen St. Marien in Marl (Lenkerbeck), St. Barbara in Marl (Hamm), Christ König in Marl (Sickingmühle), Herz Jesu in Marl (Hüls) und Liebfrauen in Marl (Sinsen) behalten ihre bisherigen Patrozinien. Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde wird die Kirche St. Marien in Marl (Lenkerbeck). Die Kirche St. Barbara in Marl (Hamm) wird Filialkirche, die Kirchen Christ König in Marl (Sickingmühle), Herz Jesu in Marl (Hüls) und Liebfrauen in Marl (Sinsen) bleiben Filialkirchen.

- IV. Zur Verwaltung und Vertretung des Vermögens in der Kirchengemeinde St. Franziskus wird durch besondere bischöfliche Urkunde ein Verwaltungsausschuss bestellt, der bis zur Konstituierung des neu gewählten Kirchenvorstandes in Amt bleibt. Für ihn gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924.

- V. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden geht deren Vermögen, nämlich der

Grundbesitz, das bewegliche Vermögen sowie alle Forderungen und Verbindlichkeiten auf die Katholische Kirchengemeinde St. Franziskus über. Die Eigentümerbezeichnungen der auf die Namen der bisherigen katholischen Kirchengemeinden lautenden Grundbücher werden berichtigt in Katholische Kirchengemeinde St. Franziskus.

Kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds) bleiben bestehen. Den bisherigen Fondsbezeichnungen werden als Unterscheidungszusatz das Patrozinium der bisherigen verwaltenden Kirchengemeinde hinzugefügt.

Im Einzelnen:

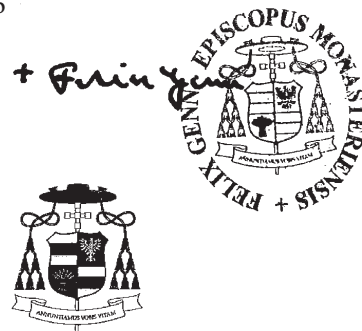
1. Die Eigentümerbezeichnungen der bisher auf den Namen der „Kath. Kirchengemeinde St. Marien, Marl“ und „Kath. Kirchengemeinde St. Franziskus in Marl“ lautenden Grundbücher werden berichtigt in Katholische Kirchengemeinde St. Franziskus.

2. Der bisher in der Kath. Kirchengemeinde St. Franziskus in Marl (Hamm) verwaltete Fonds erhält folgende Bezeichnung:

„Kath. Kirchengemeinde St. Franziskus (Pfarrfonds) in Marl“ ist künftig Pfarrfonds St. Franziskus.

Der unter Ziff. 2 genannte Fonds ist eine kirchliche Institution mit eigener Rechtspersönlichkeit. Er wird in der Katholischen Kirchengemeinde St. Franziskus vom Kirchenvorstand – bis zu dessen Wahl vom Verwaltungsausschuss – verwaltet.

Die Grundbücher sind entsprechend zu berichtigen  
Münster, 15. März 2016



FELIX GENN

Divina Miseratione et Sanctae Apostolicae Sedis Gratia  
Episcopus Monasteriensis

Urkunde

über die Bestellung eines Verwaltungsausschusses  
gem. § 19 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen  
Kirchenvermögens für die Katholische Kirchengemeinde  
St. Franziskus in Marl

Durch Urkunde des Bischofs von Münster vom 15. März 2016 werden die katholischen Kirchengemeinden St. Franziskus in Marl (Hamm) und St. Marien in Marl mit Wirkung vom 16. Mai 2016 zur neuen Kirchengemeinde St. Franziskus zusammengelegt.

§ 1

Zur Verwaltung und Vertretung des Vermögens in der neuen Kirchengemeinde bestelle ich gemäß § 19 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 einen Ausschuss, dem der Pfarrer der Kirchengemeinde als Vorsitzender und weitere 15 Gemeindemitglieder angehören:

Herr Pfarrer Ulrich Müller als Vorsitzender

Herr Dr. Frank Bertlich

Herr Georg Figura  
 Herr Rupert Göller  
 Herr Jörg Kaczor  
 Herr Thomas Krippendorf  
 Herr Reinhard Matysiak  
 Herr Wilhelm Ovelhey  
 Herrn Bernd Püttmann  
 Herr Wilhelm Schütte-Nütgen  
 Herr Norbert Seme  
 Herr Michael Stübbe  
 Frau Claudia Thies  
 Herr Reinhard Walberg  
 Herr Friedhelm Weiß  
 Frau Susanne Wozniak

Vorsitzender des Verwaltungsausschusses ist der jeweilige Pfarrer der Kirchengemeinde. Der/die stellvertretende Vorsitzende wird von den Mitgliedern des Verwaltungsausschusses gewählt.

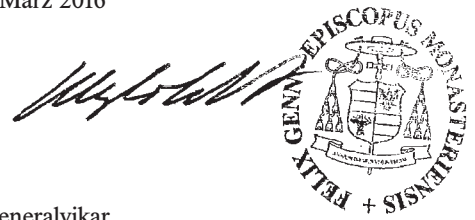
### § 2

Für den Verwaltungsausschuss gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 in seiner jeweiligen Fassung. Der Verwaltungsausschuss führt das Siegel des Kirchenvorstandes.

### § 3

Die Amtszeit des Verwaltungsausschusses endet mit der Konstituierung des neuen Kirchenvorstandes.

Münster, 15. März 2016



Kleyboldt, Generalvikar

### URKUNDE

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 15. März 2016 benannte Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Franziskus und St. Marien zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen „Katholische Kirchengemeinde St. Franziskus“ in Marl mit Wirkung zum 16. Mai 2016 wird gemäß § 4 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

- 48.03.01.02 -

48128 Münster, den 07. April 2016

Der Regierungspräsident

In Vertretung



*Dorothee Feller*

Dorothee Feller

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2016 S. 157-158

## C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

### 76 Bekanntmachungsanordnung

Aufgrund §§ 7, 23 Gesetz über den Regionalverband Ruhr (RVRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96), geändert durch Gesetz vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644), vom 05. April 2005 (GV. NRW. S. 351), vom 05. Juni 2007 (GV. NRW. S. 212), vom 09. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380), vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514), vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 212), vom 18. September 2012 (GV. NRW. S. 427, 432, 436), vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 471), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2015 (GV. NRW. S. 435) in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), geändert durch Art. 4 Gesetz vom 29. April 2003 (GV. NRW. S. 254), geändert durch Art. 18 Gesetz vom 05. April 2005 (GV. NRW. S. 332), geändert durch Art. 1 ÄnderungsVO vom 05.08.2009 (GV. NRW. S. 442, ber. 481), geändert durch Art. 1 ÄnderungsVO vom 13.05.2014 (GV. NRW. S. 307), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄnderungsVO vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741) wird nachfolgende Änderung der Verbandsordnung des Regionalverbandes Ruhr öffentlich bekannt gemacht:

#### Satzung zur 5. Änderung der Verbandsordnung vom 11.03.2016

Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr hat aufgrund der §§ 7, 9, 12 Abs. 2 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr (RVR-G) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.02.2004 (GV. NRW. S. 96), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2015 (GV. NRW. S. 435), in der Sitzung am 11.03.2016 folgende Änderung der Verbandsordnung beschlossen:

#### Artikel I

Die Verbandsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2005, zuletzt geändert durch Satzung zur 4. Änderung der Verbandsordnung am 05.07.2013, wird wie folgt geändert:

#### § 4 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

Die von der Verbandsversammlung gebildeten Ausschüsse so wie der nach § 14 a RVR-G zu bildende Kommunalrat dienen der Vorbereitung der Verbandsversammlung.

#### § 4 Absatz 2 Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

Die repräsentative Vertretung des Verbandes wird in einer Repräsentationsrichtlinie geregelt.

#### § 6 Absatz 1 erhält folgende Fassung (ab 01.09.2017 geltende Fassung):

Die Verbandsversammlung beschließt, welche Ausschüsse neben dem im Gesetz über den Regionalverband Ruhr genannten Organ Verbandsausschuss und dem pflichtigen Ausschuss für Rechnungsprüfung gebildet werden. Die Verbandsversammlung hat die in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüsse zu bilden. Sie entscheidet gleichzeitig über die Zusammensetzung der Ausschüsse und deren Befugnisse. Die Verbandsversammlung kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen. Im Übrigen findet § 58 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen entsprechende Anwendung.

#### § 7 Absatz 1 Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

Über wichtige Angelegenheiten des Verbandes unterrichtet die Regionaldirektorin/der Regionaldirektor den/die Vorsitzende/n der Verbandsversammlung.

#### § 12 Absatz 4 Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

Diese beträgt monatlich für die/den Vorsitzende(n) den 9-fachen, für die Stellvertreter/innen den 6-fachen, für die Fraktionsvorsitzenden den 6-fachen und für eine(n) stellvertretende(n) Fraktionsvorsitzende(n) oder ein geschäftsführendes Fraktionsmitglied den 2-fachen Satz des Betrages der Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Verbandsversammlung nach § 1 Abs. 2 Nummer 5a der Entschädigungsverordnung.

#### § 15 wird wie folgt neu gefasst:

§ 15 erhält die Überschrift „Kommunalrat“.

#### - § 15 Absatz 1

Der Kommunalrat ist ein beratendes Gremium. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsführung liegt bei der Regionaldirektorin/dem Regionaldirektor, die/der an den Sitzungen des Kommunalrates teilnimmt. Empfehlungen des Kommunalrates sind über den Vorsitzenden der Verbandsversammlung dieser und den im Beratungsverfahren vorberatenden Gremien vorzulegen. Der Kommunalrat kann zur Einbindung der auf der kommunalen Ebene vorhandenen Sachkunde fachbezogene Beigeordnetenkonferenzen bilden, die die Empfehlungen des Kommunalrates vorberaten.

#### - § 15 Absatz 2

Der Kommunalrat nimmt neben den in § 14 a RVR-G beschriebenen Aufgaben folgende weitere Aufgaben wahr:

- Vorschlagsrecht für regionale Initiativen

#### - § 15 Absatz 3

Die Niederschriften der Sitzungen des Kommunalrates sind den Mitgliedern der Verbandsversammlung kurzfristig und in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen.

#### § 15 erhält die Überschrift „§ 16 Bereichsleiterinnen/Bereichsleiter“.

#### § 16 erhält die Überschrift § 17 „Teilnahme der Regionaldirektorin/des Regionaldirektors, der Bereichsleiterinnen/Bereichsleiter, Beamtinnen/Beamten und Beschäftigten an Sitzungen der Verbandsversammlung, des Verbandsausschusses und der Ausschüsse“

#### § 17 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

(2) Der Begriff „Angestellte“ wird ersetzt durch „Beschäftigte“.

#### § 17 erhält die Überschrift „§ 18 Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten“.

#### § 18 Finanz- und Vermögensauseinandersetzungen bei Austrittsvereinbarung oder Kündigung erhält die Überschrift

#### „§ 19 Finanz- und Vermögensauseinandersetzungen bei Kündigung“.

#### § 19 erhält die Überschrift

#### „§ 20 Übernahme oder Aufgabe freiwilliger Aufgaben sowie Aufgaben auf Antrag“

#### - § 20 (Absatz 1) erhält folgende Fassung:

Der Regionalverband Ruhr nimmt die in § 4 Abs. 2 Ziffer 1 – 7 RVR-G beschriebenen freiwilligen Aufgaben, deren Ziffern 1 – 3 vom Kommunalverband Ruhrverband wahrgenommen worden sind und unmittelbar auf den Regionalverband Ruhr übergegangen sind, dauerhaft wahr.

- In Satz 2 wird das Wort „insbesondere“ gestrichen.
- **Nach der Ziffer 3 wird Absatz 1 wie folgt ergänzt:**
  4. Planung und Durchführung von und Beteiligung an Projekten und Vorhaben zur Förderung der Umsetzung der Ziele des Klimaschutzes und zur Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien im Verbandsgebiet und die Erarbeitung regionaler Energie- und Klimaschutzkonzepte,
  5. Planung und Durchführung von und Beteiligung an Projekten und Vorhaben zur Verwertung von Grubengas,
  6. Verkehrsentwicklungsplanung für das Verbandsgebiet sowie Unterstützung der Verbandskommunen bei der Verkehrsentwicklungsplanung und der Nahverkehrsplanung; die Nahverkehrsplanungen der Zweckverbände, insbesondere für den SPNV, sind dabei zu beachten,
  7. Unterstützung der europäischen Idee und Vernetzung der kommunalen Europaarbeit im Verbandsgebiet.

- **§ 20 (Absatz 2) wird wie folgt neu gefasst:**

Über die Sitze von Gesellschaften, an denen der Verband mehrheitlich beteiligt ist, entscheidet die Verbandsversammlung.

**§ 20 erhält die Überschrift „§ 21 Öffentliche Bekanntmachungen“.**

**§ 21 Satz 1 wird wie folgt ergänzt:**

Nach „vollzogen“ wird folgender Halbsatz eingefügt: „oder durch Bereitstellung im Internet entsprechend der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht“.

**§ 21 erhält die Überschrift „§ 22 Inkrafttreten“**

## Artikel II

- (1) Die Änderung der Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.
- (2) Abweichend von Abs. 1 tritt § 6 Abs. 1 am 01.09.2017 in Kraft.

Die vorstehende Änderung der Verbandsordnung und der Hinweis werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, 11.03.2016



Josef Hovenjürgen

Vorsitzender der Verbandsversammlung

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr beim Zustandekommen dieser Änderung der Verbandsordnung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nach § 7 Abs. 2 RVRG nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verbandsordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Verband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2016 S. 159-160









## **Amtsblatt**

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: [poststelle@brms.nrw.de](mailto:poststelle@brms.nrw.de)

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster